
25. April 2012

Nr. 303 / 12

**Reglement über die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde,
über die Beistandschaft und über das Pflegekinderwesen
(KESB-Reglement)**

Sehr geehrte Frau Präsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

Der Gemeinderat unterbreitet Ihnen den Entwurf für das Reglement über die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde, über die Beistandschaft und über das Pflegekinderwesen.

1. Einleitung

Das im Schweizerischen Zivilgesetzbuch (ZGB; SR 200) geregelte, neue Kindes- und Erwachsenenschutzrecht wird auf den 1. Januar 2013 in Kraft treten. Auch die am 13. Dezember 2011 vom Kantonsrat beschlossenen Anpassungen im Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch (EGZGB, SRL 200) treten auf den 1. Januar 2013 in Kraft. Auf dieses Datum werden auch die derzeit geltenden, ebenfalls im ZGB und EGZGB enthaltenen Bestimmungen des Kindesschutzrechts und des Vormundschaftsrechts ausser Kraft gesetzt.

Nach dem derzeit geltenden Recht ist der Gemeinderat die Vormundschaftsbehörde. Er entscheidet, ob für eine betroffene Person eine vormundschaftliche Massnahme (Beistandschaft, Beiratschaft oder Vormundschaft) angeordnet, geändert oder aufgehoben wird. Vorbehalten bleiben Entscheide, welche der Regierungsstatthalter zu fällen hat, etwa über einen Fürsorgeischen Freiheitsentzug bei einer erwachsenen Person oder über zustimmungsbedürftige Geschäfte, etwa den Verkauf eines Grundstücks, welches sich im Eigentum einer verbeiständeten, verbeirateten oder bevormundeten Person befindet.

Das Vormundschaftssekretariat ist unter dem derzeit noch geltenden "alten" Recht eine Stabstelle des Gemeinderats. Dessen Aufgabe ist es, sämtliche Aufgaben des Gemeinderats, die er in seiner Funktion als Vormundschaftsbehörde erfüllen muss, vorzubereiten, also Gefährdungsmeldungen entgegen zu nehmen, Sachverhaltsabklärungen vorzunehmen, Berichte und Rechnungen zu prüfen und Entscheide vorzubereiten.

Die Amtsvormundschaft ist unter dem derzeit noch geltenden "alten" Recht eine Dienststelle im Sozialdepartement. Die in der Amtsvormundschaft tätigen Amtsvormünder betreuen berufsmässig diejenigen Personen, für welche der Gemeinderat eine vormundschaftliche Massnahme (Beistandschaft, Beiratschaft oder Vormundschaft) angeordnet hat. Ihre Aufgabe ist es, die Interessen dieser verbeiständeten, verbeirateten oder bevormundeten Personen zu wahren und zwar im Sinne des Entscheides des Gemeinderates.

Die neuen Bestimmungen des Kindes- und Erwachsenenschutzrechts haben einerseits materielle rechtliche Konsequenzen. Die Rechtsverhältnisse zwischen der Beistandsperson und der verbeiständeten Person werden neu geregelt. Die Aufgaben der Berufsbeistandspersonen werden zwar weiterhin darin bestehen, die Interessen der verbeiständeten Personen gemäss den gesetzlichen Bestimmungen und den Entscheiden der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde zu wahren. Die Art der Interessenwahrung wird aber wesentlich anders sein; die Massnahmen werden zukünftig konkreter auf den Einzelfall zugeschnitten. Auch das Verhältnis zwischen der KESB und den Berufsbeistandspersonen wird neu gestaltet werden; die KESB wird unmittelbarer auf die Tätigkeit der Beistandsperson Einfluss nehmen können.

Die neuen Bestimmungen haben aber auch organisatorische Konsequenzen. Nahezu sämtliche Aufgaben, die bis anhin vom Gemeinderat und vom Vormundschaftssekretariat erledigt wurden, werden neu von der KESB wahrgenommen. Ausnahmen gibt es insbesondere im Pflegekinderwesen. Keine wesentlichen organisatorischen Auswirkungen haben die neuen Bestimmungen auf die Amtsvormundschaft als Dienststelle. Sie wird neu Berufsbeistandschaft heissen und die Amtsvormünder werden neu Berufsbeistandspersonen genannt werden. Die Berufsbeistandschaft wird aber eine Dienststelle im Sozialdepartement bleiben.

2. Allgemeine Bemerkungen zum Reglement der KESB

Das neuEGZGB sieht vor, dass der Vollzug des Kindes- und Erwachsenenschutzrechts Aufgabe der Gemeinden ist. Das nun vorliegende Reglement ist eine Konsequenz dieser Aufgabenzuweisung.

Das vorgeschlagene Reglement ist kurz gehalten. Es enthält grundsätzlich nur das, was in den Rechtsätzen des Bundes und der Kantone noch nicht geregelt ist bzw. aufgrund dieser Rechtsätze von den Gemeinden geregelt werden muss. Ausnahmen finden sich dort, wo es dem Verständnis des Reglements dient. Inhaltlich orientiert sich das Reglement am Aufbau im neuEGZGB. Zuerst wird der Kindes- und Erwachsenenschutzkreis geregelt. Dann wird die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde beschrieben, insbesondere deren Zusammensetzung, deren Organisation, deren Personal und deren administrative Zuordnung. Danach folgt die Regelung der Beistandschaft und zuletzt die Zuweisung der Aufgaben im Pflegekinderwesen.

Der Gemeinderat hat die Möglichkeit, in einer Verordnung Ausführungsbestimmungen zu erlassen. Diese allgemeine, sich aus der Exekutivfunktion des Gemeinderats ergebende Kompetenz wird im Reglement ausdrücklich bestätigt. Von dieser Verordnungskompetenz wird der Gemeinderat Gebrauch machen.

3. Allgemeine Bemerkungen zur Organisation und zum Personal der KESB

a. Organigramm

Das Organigramm für die KESB basiert auf den neuen Bestimmungen des neuEGZGB (vgl. §§ 34 und 35 neuEGZGB), auf Vorgaben des Regierungsrats (vgl. Botschaft B 13 des Regierungsrats vom 23. August 2011, S. 2, 9; www.lu.ch/download/gr-geschaefte/2011-2015/b_013.pdf), sowie auf den Empfehlungen des kantonalen Projektleiters (vgl. Tabelle "Umsetzung Kindes- und Erwachsenenschutzrecht im Kanton Luzern").

Das Organigramm für die KESB sieht eine Fachbehörde als Spruchkörper mit Entscheidkompetenz und Fachdienste, welche die Fachbehörde unterstützen, vor. Die Fachbehörde und die Fachdienste stehen unter einer gemeinsamen Leitung.

Zwar hätte es das neuEGZGB zugelassen, dass Teile der Fachdienste (Sozialabklärungen) nicht der KESB sondern der Gemeindeverwaltung unterstellt bleiben. Der Gemeinderat lehnte dies indes ab, da eine solche Organisation zu zusätzlichen Schnittstellen zwischen der Fachbehörde und den Fachdiensten geführt hätte. Zudem hätte dieses Vorgehen zu weiteren Personalkosten geführt, weil für die Fachdienste als eigenständige Dienststelle eine zusätzlich Führungsebene hätte errichtet werden müssen.

b. Stellenplan

Der Stellenplan seinerseits basiert auf den Empfehlungen des kantonalen Projektleiters (vgl. wiederum Tabelle "Umsetzung des Kindes- und Erwachsenenschutzrechts im Kanton Luzern"). Dieser berechnete den Stellenplan anhand der laufenden Massnahmen und anhand der jährlichen Neuordnungen. Dies ergab für die KESB ein Gesamtstellenbedarf von 611 Stellenprozent (Fachbehörde 141 Stellenprozent und Fachdienste 470 Stellenprozent). Der kantonale Projektleiter empfahl für KESB, welche die in der Botschaft beschriebene Mindestgrösse nicht erreichten, eine Erhöhung des Stellenplans, weil gewisse Grundstrukturen unabhängig der Grösse der Behörde erforderlich seien. Für die KESB Kriens hätte dies eine Erhöhung des Stellenplans auf ca. 700 Stellenprozent zur Folge gehabt. Weil die altrechtlichen Massnahmen innert 3 Jahren in neurechtliche Massnahmen umgeschrieben werden müssen, sind für diese Dauer zusätzlich 30 Stellenprozent in den Fachdiensten erforderlich.

Gemäss den gesetzlichen Bestimmungen soll die Fachbehörde aus mindestens drei Mitgliedern bestehen und interdisziplinär zusammengesetzt sein. Die Mitglieder sollen über eine Ausbildung oder mehrjährige Berufserfahrung in den Disziplinen Recht, Medizin, Psychologie, Pädagogik und Sozialarbeit verfügen (vgl. 34 Abs. 1 und § 48 Abs. 1 neuEGZGB sowie Botschaft B 13, S. 2, 7 f., 13 f.). Der vom kantonalen Projektleiter errechnete Stellenbedarf von 141 Stellenprozent soll sich wie folgt auf die Disziplinen verteilen:

- Recht (inkl. Leitung) im Umfang von 47 Stellenprozent
- Sozialarbeit/Sozialpädagogik im Umfang von 38 Stellenprozent
- Psychologie/Pädagogik im Umfang von 38 Stellenprozent
- Mitglieder aus einem Pool von beigezogenen Fachleuten für weitere Disziplinen im Umfang von 19 Stellenprozent.

Die Aufgaben der Fachdienste sind in den Gesetzen nicht explizit umschrieben, ergeben sich aber aus den Aufgaben der Behörde bzw. aus der Botschaft des Regierungsrats (vgl. dazu § 35 neuEGZGB sowie Botschaft B 13, S. 2, 9, 16). Gemäss der Tabelle des kantonalen Projektleiters sollen die Fachdienste 470 Stellenprozent umfassen und sich wie folgt zusammensetzen:

- Recht (inkl. Leitung) im Umfang von 118 Stellenprozent
- Sozialabklärung im Umfang von 141 Stellenprozent
- Kanzlei (Administration) im Umfang von 94 Stellenprozent
- Revisorat (Rechnungsprüfung, Inventarisierung) im Umfang von 118 Stellenprozent

Der Gemeinderat beschloss, vorerst von einem Stellenplan von 610 Stellenprozent – und nicht von 700 Stellenprozent - auszugehen. Zusätzlich wurden für die Umschreibung der altrechtlichen Massnahmen in neurechtliche Massnahmen 30 Stellenprozent (befristet für eine Dauer von 3 Jahren) bewilligt. Der Gemeinderat ging dabei bewusst von einem tiefen Personalbedarf aus. Eine allfällige Erhöhung des Stellenplans soll erfolgen, wenn ausgewiesen ist, dass die Arbeit nur mit zusätzlichem Personal bewältigt werden kann.

c. Strukturen

Der Gemeinderat beschloss der KESB folgende Strukturen zu geben und den Stellenplan wie folgt festzulegen:

- Leitung (40 Stellenprozent)
Ein Präsidium führt die KESB (Fachbehörde und Fachdienste) administrativ und fachlich mit einem Pensum von 40 Stellenprozent. Das Präsidium ist einem Mitglied der Fachbehörde zugewiesen, womit auch das Erfordernis der Hauptberuflichkeit erfüllt ist (vgl. Botschaft B 13, S. 8).
- Fachbehörde (120 Stellenprozent)
Die Fachbehörde setzt sich zusammen aus drei ständigen Mitgliedern, welche die Disziplinen Recht, Sozialarbeit/Sozialpädagogik sowie Psychologie/Pädagogik abdecken und zwar je mit Pensen von 40 Stellenprozent. Nichtständige Mitglieder der Fachbehörde für die weiteren erforderlichen Disziplinen wie Medizin, Treuhand, etc. werden fallweise beigezogen. Ein fixiertes Pensum besteht nicht. Als stellvertretende Mitglieder amten zwei Mitarbeitende der Fachdienste (was gemäss Botschaft B 13, S. 16, zulässig ist).
- Fachdienste (350 Stellenprozent)
Die Fachdienste setzen sich zusammen aus den Disziplinen Sozialabklärung und Rechtsdienst im Umfang von total 240 Stellenprozent, aus dem Revisorat im Umfang von 110 Stellenprozent und der Kanzlei/Administration im Umfang von 100 Stellenprozent. Für die Umschreibung der altrechtlichen Massnahmen in neurechtliche Massnahmen wird das Stellenetat der Fachdienste für drei Jahre um 30 Stellenprozent erhöht.
- Pikett
Die Frage des Pikettdienstes ist noch nicht definitiv geklärt. Möglich ist eine interne Organisation. Dabei können die Ersatzmitglieder mit einbezogen werden.
- Ersatzmitglieder
Die Ersatzmitglieder, die an Stelle der (ordentlichen) Behördenmitglieder bei deren Abwesenheit amten, ermöglichen das permanente Funktionieren der Fachbehörde. Es ist vorgesehen, Mitarbeitende der Fachdienste als Ersatzmitglieder zu wählen. Diese können auch für den Pikettdienst eingesetzt werden.

d. Lohnkosten

Der kantonalen Projektleiter empfahl den Gemeinden, die vom Regierungsrat vorgeschlagenen Lohnkosten zu übernehmen (vgl. Tabelle "Umsetzung Kindes- und Erwachsenenschutzrecht im Kanton Luzern" sowie Botschaft B 13, S. 35). In der Folge errechnete die Stellenbewertungskommission anhand der vom Gemeinderat verabschiedeten Stellenprofile die Löhne der einzelnen Funktionen. Währenddem der Vorschlag des kantonalen Projektleiters für 611 Stellenprozent Lohnkosten (inkl. Lohnnebenkosten von 20%) von insgesamt gerundet Fr. 947'000 vorsah, generiert die neue KESB in Kriens für 610 Stellenprozent zuzüglich 30 Stellenprozent für die Umschreibung während 3 Jahren, Lohnkosten inkl. Lohnnebenkosten im Umfang von gerundet Fr. 862'800.00.

Zu diesen Lohnkosten sind noch die Kosten für den Beizug von Fachpersonen (Aerzte, Psychiater, Treuhänder etc.) hinzuzurechnen. Da diese aber nur fallweise beigezogen werden, sind die Kosten dafür nicht abschätzbar.

e. Stellenbedarf und Budgethoheit

Der Stellenplan soll, so wie bis anhin, Sache des Gemeinderats bleiben. Auch wenn der Stellenbedarf normiert wird, soll einzig der Gemeinderat entscheiden, ob der Stellenplan angepasst wird. Ein Automatismus für die Anpassung des Stellenplans bzw. eine Einschränkung der Kompetenz des Gemeinderats wird sich also aus der Normierung des Stellenbedarfs nicht ableiten lassen.

Trotzdem ist die Normierung des Stellenbedarfs sinnvoll, ist er doch eine Beurteilungsgrundlage, ob ein Stellenbegehren gerechtfertigt ist. Das gilt nicht nur für den Gemeinderat, sondern insbesondere auch für den Einwohnerrat. Er kann im Falle einer Erhöhung des Stellenplans ohne weiteres überprüfen, ob dies aufgrund des Arbeitsaufwands gerechtfertigt ist. Er kann auch auf einfache Art und Weise feststellen, ob eine allenfalls gerechtfertigte Reduktion des Stellenplans vorgenommen wurde bzw. vorzunehmen ist.

Die Berechnungsgrundlagen dienen überdies auch den Mitarbeitenden und den Führungspersonen, um den Umfang der zu erbringenden Leistungen definieren und den Umfang der erbrachten Leistungen beurteilen zu können. Und sie sind zuletzt eine Aufforderung an die Führungspersonen, zuerst mit organisatorischen Massnahmen dafür zu sorgen, dass ein Ueberhang an Arbeit bewältigt werden kann.

Die Budgethoheit des Einwohnerrats wird nicht angetastet. Dieser entscheidet schlussendlich im Budgetprozess über die zur Verfügung stehende Lohnsumme. Auf der anderen Seite ist ebenso festzuhalten, dass die KESB eine bundesrechtliche Aufgabe zu erfüllen hat und dass Kriens dafür das notwendige Personal zur Verfügung zu stellen hat.

f. Personelle Besetzung

Der Regierungsrat ging davon aus, dass die Mitarbeitenden der Vormundschaftssekretariate von den neuen KESB übernommen werden (vgl. Botschaft B 13, S. 3).

Der Gemeinderat anerbote den Mitarbeitenden des Vormundschaftssekretariats, in der KESB mitzuarbeiten. Das Vorgehen wurde damit begründet, dass das Team des Vormundschaftssekretariats über mehr- und langjährige Erfahrungen im Vormundschaftsrecht verfüge, dass die Mitarbeitenden aufeinander "eingespielt" seien und dass das Team funktioniere. Die Mitarbeitenden verfügten auch über profunde Kenntnisse der Krienser Verhältnisse und der bereits bestehenden 500 Massnahmen. Auf dieses Potential könne und solle nicht verzichtet werden.

Eine Ausschreibung aller Stellen hätte deutliche Personalrekrutierungskosten zur Folge gehabt. Schliesslich wurden nur diejenigen Stellen (Revisorat 50% und Sekretariat 100%) ausgeschrieben, die nicht intern vergeben werden konnten.

Auf eine Wahl von Gemeinderäten in die Fachbehörde wurde verzichtet; dies aufgrund eines Schreibens des Justiz- und Sicherheitsdepartements des Kantons Luzern vom 26. Januar 2012, welches aus juristischen Ueberlegungen davon abgeraten hatte.

4. Die Berufsbeistandschaft

Die heutige Amtsvormundschaft wird ab 1. Januar 2013 Berufsbeistandschaft heissen, die Amtsvormünder werden neu Berufsbeistandspersonen heissen. In organisatorischer Hinsicht wird sich vorderhand lediglich eine Aenderung ergeben: Die Privatbeistandspersonen werden inskünftig nicht mehr vom Leiter des Ressorts Zentrale Dienste sondern neu vom Leiter Berufsbeistandschaft betreut. Sie werden deshalb organisatorisch und fachlich ihm zugewiesen. Im Uebrigen bleibt die Berufsbeistandschaft ein Ressort im Sozialdepartement und die Berufsbeistandspersonen bleiben personalrechtlich Mitarbeitende der Gemeinde Kriens.

Das Personal der Berufsbeistandschaft besteht nicht nur aus Beistandspersonen sondern auch aus administrativen Mitarbeitenden. Diese sind für die rein administrativen Tätigkeiten, die mit einer Beistandschaft verbunden sind, zuständig: Sie kontrollieren und erledigen den Zahlungsverkehr und führen Buch. Sie haben bei der Mandatsführung allerdings keine Entscheidungskompetenz; sie führen die administrativen Tätigkeiten auf Anweisung der Beistandspersonen aus. Besondere Regelungen sind für sie nicht erforderlich, da sie, wie die Beistandspersonen, personalrechtlich Mitarbeitende der Gemeinde Kriens sind.

Besondere Regelungen sind erforderlich für die Privatbeistandspersonen. Zwar werden die Beistandspersonen von der KESB ernannt; ihre Aufgaben ergeben sich aus dem Ernennungsentscheid bzw. aus dem Entscheid über die Errichtung oder Anpassung der Massnahme. Zu klären ist aber, in welchem Rechtsverhältnis die Privatbeistandspersonen zur Gemeinde Kriens stehen, wie die Haftung und ihr Anspruch auf Entschädigung und Ersatz der notwendigen Spesen geregelt ist. Zwar ist sowohl Haftung für Schäden, welche die Privatbeistandspersonen begehen als auch der Anspruch auf Entschädigung und Ersatz der notwendigen Spesen im Bundesrecht und im kantonalen Recht grundsätzlich geregelt. Auf kommunaler Stufe geregelt werden soll aber die Haftpflichtversicherungspflicht. In einer Verordnung geregelt werden soll zudem, dass die Privatbeistandspersonen ihre finanziellen Ansprüche nicht direkt aus dem Vermögen der verbeiständeten Person befriedigen können sondern diese Ansprüche ausschliesslich gegenüber der Gemeinde geltend machen können. Die Gemeinde ihrerseits macht dann die Entschädigung und den Ersatz der notwendigen Spesen gegenüber der verbeiständeten Person geltend.

Was der Stellenbedarf und die Budgethoheit anbetrifft, so wird auf die Ausführungen zu Ziff. 3 lit. e verwiesen. Hier wird noch darauf hingewiesen, dass § 37 neuEGZGB ausdrücklich festhält, dass die Gemeinde eine ausreichende Anzahl an Berufsbeistandspersonen zur Verfügung stellen muss. Der Begriff "ausreichend" soll mit der Normierung des Stellenbedarfs fassbar definiert werden.

5. Pflegekinderwesen

Das Pflegekinderwesen ist auch unter neuem Recht nicht Aufgabe der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde sondern gemäss § 8 neuEGZGB eine Aufgabe des Gemeinderats oder einer von ihm definierten Dienststelle. Der Vollständigkeit halber wird die Zuständigkeitsbestimmung des EGZGB im Reglement wiederholt, gleichzeitig aber auch festgehalten, dass diese Aufgaben an ein Departement oder an die KESB delegiert werden kann. Vorgesehen ist, dass die Aufgaben in der Geschäftsordnung des Gemeinderats dem USD und dem Sozialdepartement zugewiesen werden.

6. Verfahrens- und Massnahmekosten

Regeln über die Verfahrens- und die Massnahmekosten bestehen, wie schon erwähnt, bereits im Bundesrecht und im kantonalen Recht. Der Regierungsrat wird zudem eine Verordnung erlassen. Im Reglement ist daher einzig zu regeln, wem auf kommunaler Stufe die Regelungskompetenz zukommt.

7. Zu den Bestimmungen im Einzelnen

a. Zu Art. 1 Kindes- und Erwachsenenschutzkreis und Art. 2 Zusammenarbeit mit weiteren Gemeinden

Diese Bestimmungen beruhen auf § 31 neuEGZGB. Das gilt insbesondere auch für die ausschliessliche Kompetenz des Gemeinderats, den Kreis zu erweitern (vgl. dazu § 31 Abs. 3 neuEGZGB).

Gestützt auf diese Bestimmung wird der Gemeinderat von Kriens mit dem Gemeinderat von Schwarzenberg eine Vereinbarung über die gemeinsame Führung der KESB und der Berufsbeistandschaft abschliessen. Vorgesehen ist eine Zusammenarbeit in Form eines Sitzgemein-demodells. Die Gemeinde Kriens führt die KESB auf eigene Kosten, währenddem andere Gemeinden dort Dienstleistungen "einkaufen" können.

Auch wenn die KESB eine gemeindliche Behörde und die Berufsbeistandschaft eine gemeindliche Dienststelle sind, rechtfertigt es sich, den Gemeinden, die Dienstleistungen von Kriens beziehen wollen, bereits im Reglement ein Aufsichts- und Mitwirkungsrecht zuzugestehen (so wie es in der Vereinbarung mit der Gemeinde Schwarzenberg denn auch umgesetzt wird). Damit wird aufgezeigt, dass Gemeinden, welche Dienstleistungen beziehen wollen, als Partnergemeinden und nicht als blosse Anschlussgemeinden wahrgenommen werden. Zu beachten ist, dass sich das Aufsichts- und Mitwirkungsrecht auf die administrativen Belange bezieht. Fachlich beschränkt sich die Aufsicht auf die in § 51 neuEGZGB beschriebenen Rechte, über eine Fallaufnahme und über Entscheide informiert zu werden und zu Stellungnahmen eingeladen zu werden.

Zu beachten ist, dass der Begriff "Berufsbeistandschaft" im vorliegenden Kontext das Ressort meint (analog der heutigen Amtsvormundschaft). Anschlussgemeinden sind also berechtigt, auch Dienstleistungen von Privatbeistandspersonen, die der Berufsbeistandschaft administrativ und organisatorisch angehören, in Anspruch zu nehmen.

b. Zu Art. 3 Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde und Art. 4 Aufgaben der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde

Diese Bestimmungen basieren auf den §§ 32 und 33 neuEGZGB.

Art. 3 des Reglements besagt, dass Kriens die Sitzgemeinde für eine Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde ist.

Art. 4 Abs. 1 des Reglements ist eine Wiederholung von § 32 Abs. 1 neuEGZGB, weil damit Zweck bzw. die Kernaufgabe der neuen Behörde beschrieben wird. Diese Bestimmung geht

allerdings über § 32 Abs. 1 neuEGZGB hinaus, indem die neue Behörde auch für die Erledigung von Aufgaben im Pflegekinderwesen beigezogen werden kann.

Art. 4 Abs. 2 bestätigt die Entscheidkompetenz und damit auch den Behördenstatus der Fachbehörde sowie deren Unabhängigkeit. Die Entscheidkompetenz ergibt sich insbesondere aus dem Bundesrecht (vgl. insbesondere Art. 388 ff. und 440 ff. ZGB). Die Unabhängigkeit bedeutet, dass in fachlicher Hinsicht – also hinsichtlich der Anwendung des Kindes- und Erwachsenenschutzrechts im konkreten Einzelfall - einzig die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde entscheidet. Art. 4 Abs. 2 des Reglements geht Art. 30 der Geschäftsordnung des Gemeinderats (GO GR; Nr. 0123) vor.

c. Zu Art. 5 Organisation der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde

Diese Bestimmung basiert auf § 35 neuEGZGB. Die Begriffe "Fachbehörde" und "Fachdienste" wurden der Botschaft B 13, zu §§ 34 und 35, entnommen. Unter der Fachbehörde wird der Spruchkörper verstanden, also derjenige Teil der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde, welcher die Entscheide fällt (siehe dazu auch Art. 6 des Reglements). Die Fachdienste sind eine Organisationseinheit, in welcher die unterstützenden Aufgaben – Sozialabklärung, Rechtsdienst, Revisorat und Sekretariat - zusammengefasst sind. Die Mitarbeitenden der Fachdienste haben, im Gegensatz zu den Mitgliedern der Fachbehörde, keine Entscheidkompetenz (siehe dazu Art. 7 des Reglements).

Wie bereits in der Einleitung erwähnt, wird in Absatz 2 die Verordnungskompetenz des Gemeinderats speziell erwähnt. Damit wird im Reglement auch ausdrücklich festgehalten, dass insbesondere für die Organisation und für die Funktionen (bzw. Stellen) Regelungsbedarf besteht und zusätzliche Regelungen erfolgen müssen. Mit Abs. 2 wird auch ermöglicht, die Details der KESB stufengerecht – auf der gleichen Stufe wie die Personalverordnung und die Organisationsverordnung sowie die Geschäftsordnung des Gemeinderats - zu regeln, soweit dies neben diesen Verordnungen noch nötig ist. Diesbezüglich wird auf die Art. 1 - 3 des Verordnungsentwurfs verwiesen.

d. Zu Art. 6 Fachbehörde

Art. 6 Abs. 1 des Reglements nimmt Bezug auf Art. 440 Abs. 2 ZGB sowie auf die §§ 33 und 34 EGZGB. Aus dem Bundesrecht ergibt sich, dass die Fachbehörde ihre Entscheide mindestens mit drei Mitgliedern fällen muss (Art. 440 Abs. 2 ZGB). Ausnahmen sind möglich, wobei das kantonale Recht abschliessend aufzählt, welche Entscheide von den Behördenmitgliedern in Einzelzuständigkeit gefällt werden können (vgl. § 49 neuEGZGB sowie Botschaft B 13, zu § 49).

Art. 6 Abs. 2 des Reglements basiert auf § 34 Abs. 2 neuEGZGB und regelt die Kompetenz des Gemeinderats. In organisatorischer Hinsicht entspricht diese Bestimmung Art. 3 des Personalreglements (PG; Nr. 0211) sowie Art. 1.6 der Personalverordnung (PV; Nr. 0212).

Art. 6 Abs. 3 des Reglements beruht auf § 34 Abs. 3 neuEGZGB. Die Möglichkeit, Mitarbeitende der Fachdienste als Ersatzmitglieder zu bezeichnen, ergibt sich aus der Botschaft B 13, zu § 34 neuEGZGB.

Ergänzend wird auf die Art. 4 - 6 des Verordnungsentwurfs verwiesen.

e. Zu Art. 7 Fachdienste

Zum Begriff "Fachdienste" siehe Bemerkungen oben zu Art. 5. Die Stellen, die in den Fachdiensten zusammengefasst sind, sind oben unter Ziff. 3 lit. b und c beschrieben.

f. Zu Art. 8 Personal der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde

Art. 8 Abs. 1 ist eine Bestätigung, dass die KESB eine Gemeindeaufgabe ist (vgl. § 30 neu-EGZGB). Diese Bestimmung ist zudem ein Analog zu § 37 neuEGZGB und zu Art. 10 Abs. 2 des Reglements, wonach die Gemeinde dafür zu sorgen hat, dass für die Aufgabenerfüllung eine ausreichende Zahl an Berufs- und Privatbeistandspersonen zur Verfügung steht.

Art. 8 Abs. 2 ergibt sich hinsichtlich der Mitglieder der Fachbehörde aus § 34 Abs. 2 neu-EGZGB. Aus dieser Bestimmung lässt sich ableiten, dass die Mitglieder der Fachbehörde nach den Bestimmungen des kommunalen (oder kantonalen) Rechts angestellt werden dürfen (Botschaft B 13, S. 15). Abs. 2 schafft hiermit Klarheit, dass die Mitglieder der Fachbehörde und die Mitarbeitenden der Fachdienste grundsätzlich Mitarbeitende der Gemeinde Kriens sind und demnach auch dem Personalrecht der Gemeinde Kriens unterstellt sind. Vorbehalten bleiben aber die Ausnahmen, die sich aus dem übergeordneten Recht des Bundes und des Kantons ergeben können. Das gilt etwa für die institutionelle und fachliche Unabhängigkeit der Mitglieder der Fachbehörde. Das gilt auch für die Haftung der Mitglieder und Mitarbeitenden der KESB (siehe dazu § 58 neuEGZGB).

Ergänzend wird auf Art. 7 - 9 des Verordnungsentwurfs verwiesen.

g. Zu Art. 9 Berufs- und Privatbeistandschaft

Art. 9 Abs. 1 des Reglements basiert auf § 37 neuEGZGB.

Art. 9 Abs. 2 des Reglements ermöglicht es dem Gemeinderat wiederum, stufengerecht die Details zu regeln (vgl. hinsichtlich KESB zu Art. 5 Abs. 2 des Reglements). Diesbezüglich wird auf die Art. 11 und 12 des Verordnungsentwurfs verwiesen.

Der Vollständigkeit halber wird hier nochmals darauf hingewiesen, dass die Berufsbeistandspersonen und Privatbeistandspersonen auch für andere Gemeinden, die dem Kindes- und Erwachsenenschutzkreis angehören, tätig sein können, sofern zwischen den beiden Gemeinden eine entsprechende Vereinbarung besteht (vgl. Art. 1 Abs. 2 und Art. 2 des Reglementsentswurfs).

h. Zu Art. 10 Berufs- und Privatbeistandspersonen

Art. 10 Abs. 1 des Reglements basiert auf § 37 neuEGZGB. Im Uebrigen wird auf die Art. 10 und 11 des Verordnungsentwurfs verwiesen.

Art. 10 Abs. 2 des Reglements dient der Klarstellung, da eine entsprechende Norm im neu-EGZGB fehlt.

Auch Art. 10 Abs. 3 des Reglements ist notwendig, weil entsprechende Normen im neu-EGZGB fehlen. Diesbezüglich wird auf die Art. 12 - 17 sowie Art. 19 des Verordnungsentwurfs verwiesen.

i. Zu Art. 11 Zuständigkeit

Diese Bestimmung ist notwendig, weil der Gemeinderat auch weiterhin für das Pflegekinderwesen zuständig ist (siehe dazu § 8 neuEGZGB). Diese Bestimmung gibt dem Gemeinderat die Möglichkeit, eine allfällige Zuordnung der Aufgaben stufengerecht vorzunehmen.

Siehe dazu auch Art. 18 des Verordnungsentwurfs.

j. Zu Art. 12 Kosten

Siehe dazu die Bemerkungen oben zu Ziff. 7.

k. Zu Art. 13 Inkrafttreten

Das Reglement tritt auf den 1. Januar 2013 in Kraft, so wie alle bundesrechtlichen und kantonalrechtlichen Bestimmungen des neuen Kindes- und Erwachsenenschutzrechts.

8. Anpassung bestehender Bestimmungen

Mit Inkrafttreten des KESB-Reglements und der KESB-Verordnung sind Bestimmungen in der Personalverordnung, der Organisationsverordnung und der Geschäftsordnung des Gemeinderats anzupassen. Sie fallen daher nicht in den Kompetenzbereich des Einwohnerrats. Orientierungshalber sind sie nachfolgend aufgeführt.

a. Personalverordnung (Nr. 212)

- Art. 1.6 Zuständige Behörde
 - ¹ **Für die Anstellung von Abteilungs- und Ressortleitungen sowie der Mitglieder und der Ersatzmitglieder der Fachbehörde KESB ist der Gemeinderat zuständig.**
 - ² unverändert
 - ³ unverändert

b. Organisationsverordnung (Nr. 0201)

- Art. 13 Präsidialverfügungen
 - ¹ unverändert
 - ² unverändert
 - ³ **Vorbehalten bleiben die Bestimmungen des EGZGB über die Einzelzuständigkeit der Mitglieder der Fachbehörde KESB.**
- Art. 15 Zeichnungsbefugnis
 - ¹ unverändert
 - ² **aufgehoben**
 - ³ Zeichnungsberechtigt für die Departemente sind die Departementsvorstehenden. Die Abteilungs- und Ressortleitungen sowie die Stabstellen sind für den ganzen Auf-

gabenbereich ihrer Abteilung bzw. ihres Ressorts zeichnungsberechtigt. Sachbearbeitenden können Zeichnungsbefugnisse erteilt werden. **Vorbehalten bleiben die Bestimmungen über die Zeichnungsbefugnis der Mitglieder Fachbehörde KESB.**

⁴ unverändert

c. Geschäftsordnung des Gemeinderats

- Art. 43 Sozialdepartement
Folgende **Aufgaben und** Entscheide des Gemeinderats werden delegiert:
 - a. Erteilung von Sozialhilfe; an die Sozialvorsteherin bzw. den Sozialvorsteher
 - b. – n aufgehoben**
 - o. Entscheide im Rahmen des Kindes- und Erwachsenenschutzrechts: an die Fachbehörde KESB**
 - p. die Erteilung und den Widerruf der Bewilligungen für Pflegekinder in Familienpflege (§ 8 Abs. 1 lit. l EGZGB): an die Departementsleiterin / den Departementsleiter**
 - q. die Entgegennahme der Meldungen über die Aufnahme von Pflegekindern in Tagespflege (§ 8 Abs. 1 lit. m EGZGB): an die Departementsleiterin /den Departementsleiter**

- Art. 45 Umwelt- und Sicherheitsdepartement:
Folgende **Aufgaben und** Entscheide des Gemeinderats werden delegiert:
 - a – d unverändert
 - e. die Erteilung und den Widerruf der Bewilligungen zur Führung von Kinderkrippen, Kinderhorten und dergleichen (§ 8 Abs. 1 lit. n EGZGB),**
 - f. die Bestimmung der Aufsichtspersonen (§ 8 Abs. 1 lit. o EGZGB)**
 - g. die Aufsicht über die Familien- und die Tagespflege, die Kinderkrippen, Kinderhorte und dergleichen (§ 8 Abs. 1 lit. p EGZGB).**

9. Würdigung

Die Gemeinde Kriens verfügt zur Zeit über ein Vormundschaftssekretariat, welches den Anforderungen zur Umsetzung der heute noch geltenden Kindes- und Erwachsenenschutzbestimmungen insbesondere in qualitativer Hinsicht vollauf gerecht wird. Die Schaffung der neuen KESB ist eine Folge der neuen bundesrechtlichen Bestimmungen für den Kindes- und Erwachsenenschutz. Dass die KESB eine Aufgabe der Gemeinde ist – verbunden mit den entsprechenden Kosten zu Lasten der Gemeinderechnung – ist wiederum eine Folge der kantonalrechtlichen Ausführungsbestimmungen.

Der Gemeinderat unterbreitet Ihnen mit dem KESB-Reglement ein auf das Notwendige reduziertes Regelwerk. Es dient der Umsetzung der bundesrechtlichen und kantonalrechtlichen Vorschriften und schafft die Grundlage für eine funktionstüchtige KESB. Die Frage, ob ein Reglement nötig ist, kann gestellt werden. Alleine die Tatsache, dass in der Gemeindeverwaltung neu eine Behörde mit Entscheidkompetenz eingerichtet wird und dass dem Gemeinderat die Kompetenz eingeräumt wird, Verträge über die Zusammenarbeit mit anderen Gemeinden abzuschliessen, rechtfertigt das Reglement und damit auch der Einbezug des Einwohnerrats.

Mit dem Regelwerk wird auf der einen Seite die gesetzlich geforderte Selbständigkeit der KESB bestätigt. Andererseits wird sie, soweit dies möglich ist, in die Gemeindeverwaltung eingebunden. Die Selbständigkeit ist primär fachlicher Natur. In administrativer Hinsicht geht

die Selbständigkeit nicht über diejenige anderer Abteilungen der Gemeindeverwaltung hinaus. Die Einbindung in die Gemeindeverwaltung erfolgt, indem dem Einwohnerrat die Budgethoheit belassen wird, der Gemeinderat die die Kompetenz über den Stellenplan behält und das zuständige Departement die administrativen Aufsichtsfunktionen behält. Eingeschränkt werden diese Kompetenzen durch den Umstand, dass die KESB eine bundesrechtliche Aufgabe zu erfüllen hat und dass Kriens dafür das notwendige Personal zur Verfügung zu stellen hat.

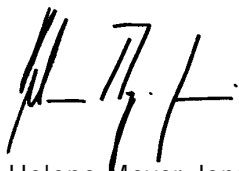
Sobald das Reglement vom Einwohnerrat verabschiedet und die Referendumsfrist abgelaufen ist, wird der Gemeinderat die Vereinbarung mit der Gemeinde Schwarzenberg abschliessen. Danach erfolgt, unter Mitwirkung der Gemeinde Schwarzenberg, die definitive Ausarbeitung der im Entwurf vorliegenden Verordnung. Die KESB wird ihren Betrieb noch im Verlauf dieses Jahres aufnehmen, wobei die Mitarbeitenden je nach Bedarf gestaffelt in die neuen Funktionen eintreten.

10. Antrag an den Einwohnerrat

Der Gemeinderat beantragt Ihnen, geschätzte Frau Präsidentin, sehr geehrte Damen und Herren Einwohnerräte, das KESB-Reglement in der vom Gemeinderat vorgelegten Fassung zu genehmigen.

Berichterstattung durch Sozialvorsteher Lothar Sidler

Gemeinderat Kriens



Helene Meyer-Jenni
Gemeindepräsidentin



Guido Solari
Gemeindeschreiber

Beilagen: KESB-Reglement
Entwurf KESB-Verordnung
Entwurf Organigramm KESB 2013
Entwurf Organigramm Berufsbeistandschaft 2013
Entwurf Vereinbarung mit der Gemeinde Schwarzenberg
Tabelle "Umsetzung Kindes- und Erwachsenenschutzrecht im Kanton Luzern"

Beschlussestext zu Bericht und Antrag

Der Einwohnerrat der Gemeinde Kriens

nach Kenntnisnahme von Bericht und Antrag Nr. 303 / 12 des Gemeinderates Kriens vom 25. April 2012

und

gestützt auf § 28 Abs. 1 lit. a der Gemeindeordnung der Gemeinde Kriens vom 13. September 2007

betreffend

Reglement über die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde, über die Beistandschaft und über das Pflegekinderwesen (KESB-Reglement)

beschliesst:

1. Das Reglement über die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde, über die Beistandschaft und über das Pflegekinderwesen (KESB-Reglement) gemäss vorstehendem Bericht und Antrag des Gemeinderates Kriens vom 25. April 2012 wird festgesetzt.
2. Ziffer 1 des Beschlusses unterliegt dem fakultativen Referendum.

Kriens, Datum ER-Sitzung

Einwohnerrat Kriens

Johanna Dalla Bona
Präsidentin

Guido Solari
Schreiber